

Allgemeine Einkaufsbedingungen der OLPE Jena GmbH

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen maßgebend.
 - 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
 - 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 2. **Angebot - Angebotsunterlagen - Bestellung**
 - 2.1 Die Ausarbeitung und Abgabe eines Angebotes erfolgt kostenlos und für uns unverbindlich. Der Lieferant hat sich vor Ausarbeitung seines Angebotes über alle Leistungen und sonstigen Umstände, die in Zusammenhang mit der Ausführung stehen, zu informieren und etwaige Unklarheiten vor Abgabe des Angebotes aufzuklären. Ansprüche wegen unzureichender Information sind ausgeschlossen.
Die Zuschlagsfrist beträgt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich festgelegt ist, 3 Monate beginnend ab dem festgelegten Abgabetermin.
Die Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung bzw. Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen gegenüber dem Angebot sowie Änderungen des Leistungsumfanges abschließend festgelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt worden sind.
 - 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung und unter Wahrung unserer Rechte überlassen werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden. Etwaige Urheberrechte bleiben uns vorbehalten.
 3. **Preise - Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Lieferzeit einschl. einer etwaigen Montage. Sie verstehen sich für die fertige, voll funktionsfähige Leistung frei Lieferadresse bzw. Montage- oder Verwendungsstelle und enthalten alle Kosten für etwa erforderliche Nebenleistungen und Hilfseinrichtungen wie Verpackung, Transport, Versicherungen, Gebühren für etwa erforderliche Abnahmen, Genehmigungen und Inbetriebnahmen.
Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
 - 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die von uns angegebenen Bestellnummern enthalten. Für alle wegen Nichterhaltung dieser Erfordernisse entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
 - 3.3 Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen zzgl. eines Prüfungszeitraumes von 10 Tagen ein.
 - 3.4 Zahlen wir vor Fälligkeit oder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware oder wahlweise nach Eingang der Rechnung, falls diese später als die Ware zugegangen ist, so können wir Skonto in Höhe von 3 % in Anspruch nehmen. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, durch Überweisung oder mit Scheck.
 - 3.5 Der Lieferant kann seine Forderungen uns gegenüber nur abtreten oder verpfänden, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
 - 3.6 Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
 4. **Liefertermin**
 - 4.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
 - 4.2 Bei Fristüberschreitung werden wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Liefert er auch nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt unser Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jede angefangene Woche, an dem sich der Lieferant mit der Vertragserfüllung in Verzug befindet, 3 % des Nettogesamtwertes der vom Verzug betroffenen Bestellung, maximal 10 %. Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme der Lieferung nicht vorbehalten werden.
 - 4.3 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.
 5. **Gefahrenübergang - Dokumente**
 - 5.1 Die Lieferung hat frei Haus franco verzollt zum Geschäftssitz unseres Unternehmens bez. die vereinbarte Lieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist
 - 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen Versandpapieren und Rechnungen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
 - 5.3 Bei fehlender oder unvollständiger Angabe unserer Bestellnummer auf allen Auftragsbestätigungen, Versandpapieren und Rechnungen wird eine Gebühr von 20 Euro pro Dokument für die Mehrbearbeitung vom Gesamtnettopreis der Bestellung abgezogen.
 6. **Gewährleistung - Mängelanzeige**
 - 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass sein Produkt nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist, die seinen Wert, seine Tauglichkeit und seine Verwendung zu dem vorgesehenen Zweck aufheben, einschränken oder mindern, und die nach dem Vertrag vorausgesetzten Leistungen uneingeschränkt im Dauerbetrieb erbringt.
Mängelrügen müssen bei der Abnahme nicht vorbehalten werden und sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware an den Lieferanten abgesandt wurden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von 2 Wochen erst mit der Kenntniserlangung des Mangels.
 - 6.2 Ist die Ware mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so sind wir berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu fordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängelbeseitigung oder die Ersatzleistungen innerhalb der ihm hierfür gesetzten Fristen zu erledigen und alle hierfür erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die Vergütung zu mindern oder die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Das Recht zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung steht uns in dringenden Fällen oder wenn die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten abgelehnt wird oder fehlgeschlagen ist auch ohne Fristsetzung zu.
 - 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre beginnend ab Abnahme. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die der Lieferant für die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung benötigt, ab Eingang der Mängelrüge beim Lieferanten.
 - 6.4 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 7. **Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung**
 - 7.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
 - 7.2 Sofern wir Teile und/oder Werkzeuge beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer
 - 7.3 An in unserem Auftrage gefertigten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und etwaige Störfälle uns sofort anzuzeigen.
 - 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist daher insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und seine Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
8. **Schutzrechte - Nutzungsrechte**
 - 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
 - 8.2 An Mustern, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen des Lieferanten werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits mit Vertragsabschluss auf uns übertragen, soweit sie in Erfüllung des Vertrages entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten.
 - 8.3 Wir sind berechtigt, die für uns erstellten oder erarbeiteten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
 9. **Höhere Gewalt**
 - 9.1 Fristen oder Termine, deren Einhaltung durch Umstände höherer Gewalt behindert werden, werden - ausgenommen bei Fixgeschäften - um den Zeitraum verlängert, der demjenigen Zeitraum entspricht, innerhalb dessen die Umstände höherer Gewalt andauernd haben zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant hat uns innerhalb von 7 Tagen nach Kenntniserlangung vom Eintritt eines Umstandes höherer Gewalt zu benachrichtigen. Wird für uns durch Umstände höherer Gewalt die Bindung an den Vertrag unzumutbar, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
 - 9.2 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z. B. Naturkatastrophen, Terrorakte, Krieg, Revolution, Entführung, Feuer etc.), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein dem Lieferanten zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind. Keine Fälle höherer Gewalt sind periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen.
 10. **Schlussbestimmungen.**
 - 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
 - 10.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
 - 10.3 Sofern der Lieferant Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
 - 10.4 Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts anzuwenden.